

## **Satzung der Volkshochschule Vilsbiburg als kommunale Einrichtung der Stadt Vilsbiburg**

vom 25.07.2023

Aufgrund der Art. 23 und 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt der Stadtrat von Vilsbiburg folgende Satzung der Volkshochschule Vilsbiburg als kommunale Einrichtung der Stadt Vilsbiburg.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Volkshochschule (VHS) Vilsbiburg ist eine kommunale Einrichtung der Stadt Vilsbiburg. Sie führt die Bezeichnung „Volkshochschule Vilsbiburg“.

### **§ 2 Auftrag**

- (1) Die Volkshochschule Vilsbiburg hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlichen geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die Volkshochschule Vilsbiburg Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung sowie für die Eigentätigkeiten.
- (2) Die Volkshochschule Vilsbiburg verfolgt das Ziel, zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung des Menschen beizutragen. Sie gibt mit ihren Bildungsangeboten Gelegenheit, die in der Schule, in der Hochschule und in der Berufsbildung erworbene Bildung zu vertiefen, zu erneuern und zu erweitern.
- (3) Das Bildungsangebot der Volkshochschule Vilsbiburg erstreckt sich auf persönliche, gesellschaftliche, politische und berufliche Bereiche. Sie ermöglicht dadurch den Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, fördert die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit, führt zum Abbau von Vorurteilen und befähigt zu einem besseren Verständnis gesellschaftlicher und politischer Vorgänge als Voraussetzung eigenen verantwortungsbewussten Handelns.
- (4) Die Volkshochschule Vilsbiburg fördert die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten.
- (5) Planung, Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen aller Art gehören ebenfalls zum unmittelbaren Aufgabenbereich der Volkshochschule Vilsbiburg.
- (6) Das Angebot der VHS findet als Präsenzveranstaltungen oder online statt. Online-Angebote können Präsenzveranstaltungen ergänzen. In Zeiten von Schließung der VHS aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung können die Veranstaltungen durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten/ Online-Angeboten der VHS zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der VHS. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer\*innen bzw.

der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Volkshochschule Vilsbiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird von ihr nicht unterhalten.
- (2) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie eventuell verbleibende Überschüsse dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule Vilsbiburg fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Falle der Auflösung der Volkshochschule Vilsbiburg oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fallen die Vermögenswerte an die Stadt Vilsbiburg.

### **§ 4 Eingliederung in die Stadt Vilsbiburg**

- (1) Die Volkshochschule Vilsbiburg ist organisatorisch und personell der Ersten Bürgermeisterin unterstellt.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben der Volkshochschule Vilsbiburg werden von der Geschäftsstelle der Volkshochschule Vilsbiburg wahrgenommen. Für die Geschäftsstelle stellt die Stadt Vilsbiburg geeignetes Personal inklusive einer Geschäftsleitung zur Verfügung.
- (3) Für die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Volkshochschule Vilsbiburg gelten die für die Angestellten der Stadt Vilsbiburg geltenden Bestimmungen.
- (4) Die Kassengeschäfte der Volkshochschule Vilsbiburg werden durch die Stadtkasse Vilsbiburg wahrgenommen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu buchen.
- (5) Die Geschäftsleitung der Volkshochschule Vilsbiburg übt im Auftrag der Ersten Bürgermeisterin das Hausrecht in den Gebäuden der Volkshochschule Vilsbiburg aus. Den Anordnungen zum Hausrecht ist Folge zu leisten.

### **§ 5 Geschäftsleitung**

- (1) Die Wahrnehmung der Geschäfte und die organisatorische und verwaltungsmäßige Abwicklung der Geschäfte obliegen im Rahmen der durch die Erste Bürgermeisterin gewährten Geschäftsverteilung der Geschäftsleitung der Volkshochschule Vilsbiburg.
- (2) Die Geschäftsleitung der Volkshochschule Vilsbiburg trägt die Verantwortung hinsichtlich der pädagogischen Gestaltung der Arbeit der Volkshochschule Vilsbiburg und erstellt das Programm.
- (3) Die Geschäftsleitung der Volkshochschule Vilsbiburg verpflichtet die Dozenten und Kursleiter.

## § 6 Dozenten und Kursleiter

- (1) Die Kursleiter und Dozenten üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule Vilsbiburg nebenberuflich aus. Sie werden üblicherweise jeweils für eine festgelegte Aufgabe als freie Mitarbeiter von der Geschäftsleitung der Volkshochschule Vilsbiburg verpflichtet.
- (2) Die Honorare werden von der Geschäftsleitung der Volkshochschule Vilsbiburg nach der jeweils geltenden Honorar- und Gebührensatzung festgelegt.
- (3) Die Dozenten und Kursleiter sind in der Gestaltung ihres Unterrichts frei.

## § 7 Teilnehmer

- (1) Zu den Bildungsmaßnahmen der Volkshochschule Vilsbiburg hat nach Maßgabe dieser Satzung jeder Zutritt.
- (2) Der Zutritt kann in begründeten Einzelfällen durch die Geschäftsleitung der Volkshochschule Vilsbiburg verweigert werden.
- (3) Die Zulassung von Teilnehmern zu Kursen kann vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.
- (4) Auf Wunsch wird den Teilnehmern der regelmäßige Besuch einer Bildungsmaßnahme bescheinigt.
- (5) Die in den Gebäuden geltende Hausordnung ist für alle Teilnehmer verbindlich.
- (6) Den Anordnungen der Geschäftsleitung der Volkshochschule Vilsbiburg und der Dozenten und Kursleiter ist Folge zu leisten.
- (7) Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Teilnahme an einem Kurs erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter versichern zugleich, dass sie für alle mit der Kursteilnahme entstehenden Kosten aufkommen werden.

## § 8 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule Vilsbiburg ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Räumlichkeiten der Volkshochschule Vilsbiburg können gegen eine Gebühr angemietet werden.
- (3) Die Teilnehmergebühren sowie die Gebühren für die Räumlichkeiten bestimmen sich nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung, welche durch den Stadtrat von Vilsbiburg erlassen wird.

## § 9 Finanzierung

- (1) Die Volkshochschule Vilsbiburg deckt ihren Finanzbedarf durch Gebühren, durch finanzielle Zuwendungen des Staats, des Verbandes und durch die Stadt Vilsbiburg.
- (2) Die Volkshochschule Vilsbiburg ist in den Haushalt der Stadt Vilsbiburg eingegliedert.



## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Volkshochschule als kommunale Einrichtung der Stadt Vilsbiburg vom 02.03.1982 mit Änderungen vom 25.05.1992 außer Kraft.

Vilsbiburg, den 09.08.2023

Stadt Vilsbiburg

Sibylle Entwistle  
Erste Bürgermeisterin